



Regierungsrat

Luzern, 22. Juni 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 11**

Nummer: A 11
Protokoll-Nr.: 813
Eröffnet: 22.06.2015 / Staatskanzlei

Anfrage Odermatt Samuel und Mit. über den Zugang zu Informationen aus den ständigen Kommissionen**A. Wortlaut der Anfrage**

In ihrer Sitzung vom 18. Mai 2015 hat die Geschäftsleitung des Kantonsrats entschieden, dass die glp-Fraktion und die Grüne Fraktion in der neuen Legislatur nicht mehr in allen ständigen Kommissionen Einsitz nehmen werden. Dieser Beschluss wirft Fragen dazu auf, wie glp und Grüne Fraktion Zugang zu den Informationen aus jenen Kommissionen erhalten können, in welchen sie keinen Einsitz mehr nehmen werden.

Laut Artikel 31 Abs. 1 Kantonsratsgesetz stehen „die Protokolle der Kommissionssitzungen, mit Ausnahme jener der Aufsichts- und Kontrollkommission, (...) den Mitgliedern des Kantonsrates und den interessierten Behördenmitgliedern und Amtsstellen offen“. Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass alle Kantonsrätinnen und -räte (auch jener Fraktionen, die nicht in der jeweiligen Kommission vertreten sind) schnell und unbürokratisch Zugang zu den Protokollen erhalten, nachdem diese erstellt wurden?

Ist es den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen erlaubt, alle verfügbaren Informationen zu Kommissionsgeschäften an Kantonsrätinnen und -räte weiterzugeben und allfällige Unklarheiten zu besprechen, auch wenn die Informationen dem Kommissionsgeheimnis unterliegen?

Odermatt Samuel
Baumann Markus
Huser Barmettler Claudia

Graber Michèle
Brücker Urs

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass alle Kantonsrätinnen und -räte (auch jener Fraktionen, die nicht in der jeweiligen Kommission vertreten sind) schnell und unbürokratisch Zugang zu den Protokollen erhalten, nachdem diese erstellt wurden?

Mit Beginn der Legislatur 2015-2019 erhalten die Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Intranet des Kantonsrates (KR-Portal) Zugriff auf alle Ordner der ständigen Kommissionen, ausser auf jenen der Aufsichts- und Kontrollkommission. Sämtliche Protokolle werden umgehend nach ihrer Erstellung in diesen Kommissions-Ordern unter der jeweiligen Sitzung abgelegt.

Zu Frage 2: Ist es den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen erlaubt, alle verfügbaren Informationen zu Kommissionsgeschäften an Kantonsrätinnen und -räte weiterzugeben und allfällige Unklarheiten zu besprechen, auch wenn die Informationen dem Kommissionsgeheimnis unterliegen?

Der Kommissionendienst ist dafür besorgt, den Kommissionen sämtliche, vom zuständigen Departement für die Vorberatung eines Geschäftes bereitgestellten, Unterlagen und Präsentationen sowie die Kommissionsprotokolle über das Intranet zur Verfügung zu stellen (vgl. § 12 GOKR). Wie unter Frage 1 festgehalten, haben die Kantonsrätinnen und Kantonsräte neu im Intranet Zugriff auf alle Ordner der ständigen Kommissionen, ausser auf jenen der Aufsichts- und Kontrollkommission.

In den Kommissionsprotokollen werden die Voten in Bezug auf Anträge, Empfehlungen und Begründungen so weit festgehalten, als sie zum Verständnis nötig sind (vgl. § 16 GOKR). Grundsätzlich sollten demnach mithilfe des Protokolls, Beratungsgang und Beschlussfassung auch für Nichtbeteiligte nachvollziehbar sein. Es ist aber klar, dass der Präsidentin, dem Präsidenten und den Kommissionssekretärinnen und -sekretären Verständnisfragen gestellt werden können. Dies gilt auch für Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die nicht in der vorberatenden Kommission Einsitz nehmen. Bei der Beantwortung solcher Verständnisfragen ist zu berücksichtigen, dass analog der Information der eigenen Fraktionsmitglieder nicht Bezug auf persönliche Äusserungen, die mit dem Beratungsgegenstand in keinem Zusammenhang stehen, genommen und das Amtsgeheimnis gewahrt wird (vgl. § 29 Abs. 3 KRG). Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen sowie deren Mitgliedern ist es wie gemäss bisheriger Praxis unbenommen, Anregungen und Hinweise aufzunehmen und in die Kommission zu tragen.

Wichtig erscheint uns im Zusammenhang mit der Öffnung der Zugriffsrechte auf die Kommissionsdokumente zu beachten, dass die Benutzerinnen und Benutzer über geheime und vertrauliche Mitteilungen schweigen und die Stellungnahme einzelner Mitglieder nicht bekannt geben dürfen (vgl. § 31 Abs.3 KRG).